



Statuten des Tennisclub Langriet Neuhausen

Ausgabe Mai 2014

Tennisclub Langriet
Langrietstrasse
8212 Neuhausen

052 / 672'16'00

STATUTEN

- 19.3.76 Einführung der Statuten anlässlich der Generalversammlung
- 11.3.77 Ergänzung des Art. 8 an der Generalversammlung
- 9. 3.79 Ergänzung des Art. 20 an der Generalversammlung
- 6. 3.80 Ergänzung der Art. 21, 22 und 23 an der Generalversammlung
- 17.2.89 Änderung der Art. 15, 22 und 23 an der Generalversammlung
- 23.2.90 Änderung der Art. 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,19, 22, 23, 25, 26, 28, 30 und 33 an der Generalversammlung
- 13.3.96 Änderung der Art. 15, 17, 22, 23, 24 und 25 an der Generalversammlung
- 23.3.01 Änderung der Art. 1, 8 und löschen der Art. 27, 28, 29 und 30 an der Generalversammlung
- 12.3.04 Einfügen des Art. 27 an der Generalversammlung
- 12.3.08 Änderung der Art. 15 und 17 und löschen Art. 24 an der Generalversammlung
- 18.3.09 Änderung der Art. 5, 7, 13, 15, 18, löschen Art. 23, 24, verschieben Art.25 nach 21 an der Generalversammlung
- 21.3.14 Revision Art. 21

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Der Tennis-Club Langriet Neuhausen (TCL) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Neuhausen.

Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissportes auf der Anlage des TCL zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der TCL ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Organe

Art. 3 Die Organe des TCL sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Spielkommission
4. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 4 Die ordentliche GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Sie muss 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Aufzählung der Traktanden einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Spielleiters.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren, Bestimmung der Höchstzahl der Mitglieder, Genehmigung des Budgets.
5. Wahl des Präsidenten und des Spielleiters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
7. Revision der Statuten.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Art. 5 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Mitglieder gemäss Art. 15.

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht aus der Mitte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 6 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten schriftlich und knapp begründet spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen. Später eingehende Anträge können von der GV nicht behandelt werden.

Art. 7 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche GV einberufen werden; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 15 eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche GV.

2. Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand des TCL setzt sich aus höchstens 8 Aktivmitgliedern zusammen, die an der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- ◆ Präsident
- ◆ Vice-Präsident
- ◆ Anlagechef
- ◆ Aktuar
- ◆ Kassier
- ◆ Spielleiter
- ◆ Juniorenleiter

Art. 9 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er vertritt den Club nach aussen, die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vicepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über das Postcheck- oder Bankguthaben verfügen Präsident und Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 10 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 11 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht abzufassen.

Der Aktuar besorgt die Protokolle der GV und des Vorstandes. Der Präsident erledigt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers und des Spielleiters.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, etc. Er führt die Jahresrechnung und unterbreitet der GV alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, ein jährlicher Kredit von Fr. 5000.- bewilligt.

3. Die Spielkommission

Art. 13 Auf Antrag des Spielleiters kann der Vorstand eine Spielkommission einsetzen. Die Spielkommission erstellt das Spielreglement, welches nach Genehmigung durch den Vorstand für alle Mitglieder verbindlich ist. Sie sorgt für die Einhaltung des Spielreglements, organisiert alle Turniere des Clubs, bestimmt Anzahl sowie Zusammensetzung der Mannschaften für die Interclub-Spiele und ist verantwortlich für das Spielmaterial. Sie stellt Anträge für Neuanschaffungen.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren (zwei ordentliche und ein Suppleant) werden von der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Kassiers. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen.

III. Mitgliedschaft

Art. 15 Der TCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorie	Stimmberechtigt an GV
Ehrenmitglieder	X
Aktive	X
Jungaktive (gleiche Rechte und Pflichten wie Aktive)	X
Junioren	
2. Mitglieder	X
Schnuppermitglied (maximal 2 Jahre)	X
Externer IC Spieler	
Passive	

Art. 16 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanziellen Verpflichtung dem Club gegenüber befreit; sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 17 Aktiv- und Jungaktivmitglieder können Damen und Herren werden, die nach den in Art. 22 und 23 festgelegten Reglementen das entsprechende Alter erreicht haben

2. Mitglieder haben einen Stammclub im schweizerischen Tennisverband

Unter dem Sammelbegriff Schnuppermitglied werden u.a. Neuinteressenten, Temporärmitglieder, Familienmitglieder, Trainingsgruppen von Dritten etc. zusammengefasst. (maximal 2 Jahre). Die Entscheidungskompetenz bezüglich Konditionen mit diesen Schnuppermitgliedern liegt beim Vorstand.

Externe IC Spieler sind nur bis Ende der Interclubsaison spielberechtigt

Passivmitglieder des TCL können Damen und Herren werden, die den Club unterstützen wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben freien Zugang zur Anlage und werden zu den Clubanlässen eingeladen.

Art. 18 Die Aufnahme neuer Mitglieder in den TCL erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand.

Art. 19 Die Aufnahme in den TCL wird dem Antragsteller schriftlich unter Beilage der Statuten und des Spielreglementes mitgeteilt. Die finanziellen Verpflichtungen sind vor Spielantritt zu erfüllen.

Art. 20 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten oder das Spielreglement vergehen oder sich durch ihr Benehmen misslieblich machen, können durch den Vorstand mit Spiel- oder Platzverbot von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Club ausgeschlossen werden.

Falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach dreimaliger Aufforderung bis zum 30. September nicht nachgekommen ist und die Betreuung eingeleitet werden muss, erfolgt ein automatischer Ausschluss aus dem TCL.

Art. 21 Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden; erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, ist für das kommende Jahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 22 Die Spielbedingungen von Gästen richtet sich nach dem Spielreglement

IV. Finanzen

Art. 23 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der GV festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sind bis Ende Mai des laufenden Jahres, bei Neueintritt innert 30 Tagen, aber vor dem ersten Spielbeginn zu bezahlen.

V. Haftung

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Verschiedenes

Art. 25 Tennisplätze können im Sommer nach speziellen Richtlinien des Vorstandes auch an Nichtmitglieder vermietet werden. Diese Richtlinien sind der GV bekanntzugeben.

Art. 26 Die Tennisplätze können zu Reklamezwecken benützt werden, sofern dadurch die Anlage nicht verunstaltet und der Tennisbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechende Verträge mit Firmen sind vom Vorstand zu genehmigen und können von den Mitgliedern zur Einsicht verlangt werden.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 27 Für die Beschlussfassungen über Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 28 Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über die Verwendung des Clubvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Defizite und Schulden des Clubs besteht nicht.

Art. 29 Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft.